



Rote Villa, erbaut 1872/73

Merkblatt für Mandanten

RECHTSANWALT
DR. HAGEN WEGEWITZ
Berliner Straße 133
14467 Potsdam

TEL 033123700566
E-FAX 032121386769

MAIL info@wegewitz.net
NETZ www.wegewitz.net

1. Der Anwalt erbringt eine Dienstleistung und schuldet keinen Erfolg. Bereits mit der Auftragserteilung des Rechtsanwalts durch den Mandanten wird der Honoraranspruch nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz ausgelöst und mit der Beendigung des Verfahrensabschnitts fällig. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem Gegenstandswert und berechnet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Die Höhe der Vergütung ist unabhängig davon, ob die Tätigkeit des Rechtsanwalts für den Mandanten erfolgreich ist. Es kann alternativ auch eine Vergütungsvereinbarung auf Zeitbasis getroffen werden. Nur wenn dem Rechtsanwalt ein Fehler unterlaufen ist, kann gegenüber der Berufshaftpflichtversicherung des Anwalts ein Anspruch geltend gemacht werden.
2. Hat der Mandant eine Rechtsschutzversicherung, richtet sich der Erstattungsanspruch des Anwalts nach den Versicherungsbedingungen. Zwischen der Rechtsschutzversicherung und dem Anwalt besteht kein vertragliches Verhältnis. Grundsätzlich ist daher der Mandant zur Zahlung der Anwaltskosten verpflichtet, unabhängig davon, ob und wieviel die Rechtsschutzversicherung davon erstattet. So werden beispielsweise regelmäßig die Fahrtkosten zum auswärtigen Gericht nicht übernommen und nur drei Vollstreckungsversuche erstattet. Besteht ein Streit über die Kostentragungspflicht oder wird der Anwalt sogar beauftragt, gegen die eigene Rechtsschutzversicherung des Mandanten eine Klage auf Kostenerstattung zu führen, ist der Mandant zunächst verpflichtet, dem Anwalt die einzuklagenden Kosten auszugleichen.
3. Ist der Mandant nicht in der Lage, die voraussichtlich entstehenden Anwaltsgebühren selbst zu tragen, sollte er dies bereits bei der Beauftragung offenbaren. Der Rechtsanwalt kann dann die Möglichkeiten der Beratungs- und der Prozeßkostenhilfe (PKH) bzw. der Verfahrenskostenhilfe (VKH) prüfen. Dann ist die für die Beantragung erforderliche Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse einzureichen. Diese muß der Wahrheit entsprechen, da man sich strafbar machen kann, wenn die Angaben unvollständig oder falsch sind.

4. Der Rechtsanwalt berechnet in der Regel vorab die voraussichtlich entstehenden Kosten. Er ist auch berechtigt, Gebühren als Vorschuß geltend zu machen. Wird eine Vorschußrechnung nicht ausgeglichen, darf der Rechtsanwalt nach vorheriger Ankündigung weitere Leistungen ablehnen und das Mandat fristlos kündigen.
5. Zur Erhebung einer Klage oder zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist der Anwalt nur dann verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und angenommen hat. Meldet sich der Mandant nicht auf eine entsprechende Anfrage, kann der Anwalt untätig bleiben. Die damit eventuell zusammenhängenden erheblichen Rechtsnachteile hat der Anwalt dann nicht zu vertreten. Der Mandant hat auch dann mit Rechtsnachteilen zu rechnen, wenn er nicht so mitwirkt, wie es notwendig wäre, insbesondere Informationen nicht bzw. nicht vollständig erteilt oder Unterlagen nicht beibringt.
6. Es wird darauf hingewiesen, daß in Arbeitsgerichtssachen in erster Instanz auch im Falle des Obsiegens die Gegenseite keine Kosten zu erstatten hat.
7. Der Rechtsanwalt korrespondiert mit ausländischen Auftraggebern in Deutsch oder in Englisch. Etwaige Kosten einer Übersetzung in andere Sprachen sind vom Auftraggeber zu tragen. Der Rechtsanwalt haftet nicht für Übersetzungsfehler.
8. Telefonische Auskünfte und Erklärungen des Rechtsanwalts sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.